

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2015

Dieser Jahrgang umfasst die Nr. 1 – 14 (Seiten 1 bis 184)

A

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes des Landkreises Deggendorf 2014 Seite 1

B

Bekanntmachung der **B**eteiligungsbereichte 2014 des Landkreises Deggendorf Seite 132

Vollzug des **B**undesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Gemeinde Iggenbach Seite 143

D

Allgemeinverfügung;
Verordnung über die Anwendung von **D**üngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13.01.2006 (Neufassung mit Änderung vom 27.02.2007) Seite 134

E

Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2014 Seite 133
Einwohnerzahlen Stand 30. Juni 2015 Seite 36

Bekanntmachung der **E**ntschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing vom 10.11.2014 Seite 14

Bekanntmachung der **E**ntschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Wallerfing vom 10.11.2014 Seite 16

G

Erlass einer Verordnung zur Änderung von **G**emeindegrenzen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching;
Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf Seite 109

H

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis für das Haushaltsjahr 2015	Seite 93
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Schöllnach für das Haushaltsjahr 2015	Seite 50
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg, Landkreis Deggendorf) für das Haushaltsjahr 2015	Seite 23
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach für das Haushaltsjahr 2015	Seite 25
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Plattling für das Haushaltsjahr 2015	Seite 48
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Winzer-Iggensbach für das Haushaltsjahr 2015	Seite 44
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Iggensbach-Schwanenkirchen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 93
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2015	Seite 46
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2015	Seite 82
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Deggendorf für das Haushaltsjahr 2015	Seite 91
Haushaltssatzung des Schulverbands – Mittelschule Osterhofen -- Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2015	Seite 75
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 80
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2015	Seite 10
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2015	Seite 52
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2015	Seite 12
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2015	Seite 54
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf für das Wirtschaftsjahr 2015	Seite 153
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2015	Seite 8

I

Immissionsschutzgesetz;

Betrieb einer Biogasanlage (Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Grundstück Fl. Nr. 908/3 der Gemarkung Michaelsbuch, Gemeinde Stephansposching, durch die Loibl Biogas GmbH & Co. KG, Uttenkofen 12, 94569 Stephansposching;
wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG (Tektur Fahrsilo, Separationsanlage, Zerkleinerungsanlage für Substrate, Neugenehmigung Tragluftdach für Substratlager, Neugenehmigung BHKW-Modul 2 und Neugenehmigung BHKW-Container 2)

hier: standortbezogene Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 110

J

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

Seite 146

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald) – Sitz Außernzell

Seite 147

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell

Seite 145

K

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Neufassung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Hengersberg vom 16. Dezember 2014

Seite 56

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Aufhebung der zwischen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching am 16.09.1993 abgeschlossenen Zweckvereinbarung über die Planung, den Bau und den Unterhalt der Gemeindeverbindungsstraße Industriegebiet Plattling – Bundesstraße 8 (sog. Westspange)
Bekanntmachung vom 07.12.2015, Gz.: 20-050

Seite 156

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2015 für die Kriegsgräber

Seite 129

M

Manövermeldungen in der Zeit vom

26.01.2015 - 30.01.2015

Seite 18

02.03.2015 - 06.03.2015

Seite 27

16.03.2015 - 20.03.2015

Seite 28

24.04.2015; 26.04.2015 bis 29.04.2015 und 30.04.2015

Seite 35

15.06.2015 - 19.06.2015

Seite 84

06.07.2015 - 10.07.2015

Seite 97

13.07.2015 - 24.07.2015

Seite 98

14.09.2015 - 25.09.2015

Seite 115

14.09.2015 - 25.09.2015

Seite 116

12.10.2015 - 16.10.2015

Seite 128

19.10.2015 - 23.10.2015

Seite 128

11.01.2016 - 29.01.2016

Seite 184

N

Naturschutzgesetze; Mitglieder des Naturschutzbeirates beim Landratsamt Deggendorf (9. Amtszeit)	Seite 22
Neujahrsgrußwort von Herrn Regierungspräsident Heinz Grunwald	Seite 151

R

Landes- und Regionalplanung Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit	Seite 79
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SG VIII vom 10.12.2015	.. Seite 161
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege	Seite 172

S

Bekanntmachungen der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 19 Seite 29 Seite 77 Seite 85 Seite 99 Seite 117 Seite 130 Seite 137
hier: Kraftloserklärungen	Seite 20 Seite 30 Seite 37 Seite 78 Seite 86 Seite 100 Seite 118 Seite 131 Seite 138 Seite 148
Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Deggendorf vom 28. Juli 2015	Seite 119
Seniorenpolitisches Gesamtkonzept; hier: Information zur Seniorenbefragung	Seite 127
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes der Mittelschule Winzer-Iggensbach vom 25. März 2015	Seite 66
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Volksschulverbandes Künzing-Gergweis (Grundschule) vom 09. November 2009	Seite 68

Vollzug des Bayerischen S chulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Entschädigungssatzung für den Volksschulverband Künzing-Gergweis (Grundschule) vom 09. November 2009	Seite 71
Vollzug des Bayerischen S chulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Entschädigungssatzung für den Schulverband Grundschule Künzing-Gergweis vom 28. Mai 2015	Seite 107
Vollzug des Bayerischen S chulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Künzing-Gergweis vom 28. Mai 2015	Seite 105
Vollzug des Bayerischen S chulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Lalling vom 13.11.2015 Bekanntmachung vom 14.12.2015	Seite 158
Vollzug des Bayerischen S chulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Osterhofen vom 16. April 2015	Seite 73
Vollzug des Bayerischen S chulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG); Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Schöllnach vom 13.07.2015	Seite 102

T

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Deggendorf (T agespflegekosten- beitragssatzung) vom 14.12.2015	Seite 181
Vollzug des T ierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen	Seite 31
Vollzug des T ierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen	Seite 38
Vollzug des T ierseuchengesetzes (TierSG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen	Seite 87
Vollzug des T iergesundheitsgesetzes (TierGG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Varroatose	Seite 43

U

Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Ü berschwem- mungsgebietes des Herzogbaches im Bereich der Stadt Osterhofen und der Gemeinden Buchhofen und Wallerfing; Landkreis Deggendorf	Seite 51
Bekanntmachung der U rheberschaft des Gedichts „Mein Wunsch“	Seite 21

W

Wassergesetze;

Aufweitung eines Grabens im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 980 der Gemarkung Engolling durch Herrn und Frau Hubert und Paula Mittermeier, Schweinbach 3, 94530 Auerbach

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 155

Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Restauskiesung „Griesweiher Seebach“ im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 840, 840/3 und 840/4, Gemarkung Niederalteich, durch die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG, Bahnhofstr. 20, 94491 Hengersberg

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 7

Wassergesetze;

Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Restauskiesung der Kiessohle des „Griesweihers Seebach“ im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 840, Gemarkung Niederalteich, durch die Raiffeisenbank Hengersberg-Schöllnach eG, Bahnhofstr. 20, 94491 Hengersberg

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 144

Wassergesetze;

Freilegung eines Gewässers mit Geländemodellierungen im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1477, 1477/6 und 1607/8 der Gemarkung Schaching, Stadt Deggendorf, durch Herrn Josef Schober, Hussitenweg 107, 94469 Deggendorf

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 34

Wassergesetze;

Verlegung eines Gewässers im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 546 der Gemarkung Winzer durch Herrn Paul Freudenstein, Auwiese 3, 94577 Winzer

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 112

Wassergesetze;

Uferabflachung am Hauptgraben und Anlage von Mulden im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 1454, 1457 und 1513 der Gemarkung Plattling, durch die Stadt Plattling

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 113

Wassergesetze;

Renaturierung des Reisacher Grabens im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 362, 364, 365, 368 und 369 der Gemarkung Langenamming durch die Stadt Osterhofen

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Seite 114

Gewässer 1. Ordnung, Donau und Isar;

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung der Überschwemmungsgebiete von Donau und Isar im Landkreis Deggendorf

Seite 120

Weihnachts- und Neujahrsgruß von Herrn Landrat Christian Bernreiter

Seite 149

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS); Lagerung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Herzogbaches in den Gemeinden Wallerfing, Buchhofen und in der Stadt Osterhofen

BEKANNTMACHUNG :

I. Verfügung

1. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten werden nach § 9 Abs. 4 VAwS folgende Anforderungen gestellt:

a) Sie sind so aufzustellen, dass sie vom 100-jährlichen Hochwasser nicht erreicht werden können.

oder

b) - Anlagen und Anlagenteile sind so zu sichern, dass sie bei einem 100-jährlichen Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3 fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben (das Gebäude muss die auftretenden Kräfte auch aufnehmen können) und

- bei Hochwasser darf kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen können und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut ist ausgeschlossen.

Diese Alternative macht jedoch nur Sinn, wenn die Behälter dem Außendruck des Wassers standhalten können, ohne undicht zu werden, d.h. sie müssen für eine Aufstellung im Überschwemmungsgebiet zugelassen sein.

2. Oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B (Heizöllagerbehälter und Diesellagerbehälter von landwirtschaftlichen Eigenverbrauchstankstellen über 1000 l und Altöllagerbehälter über 100 l) sind vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung einmalig von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS überprüfen zu lassen.

3. Bereits bestehende Anlagen der Gefährdungsstufe B sind von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS einmalig überprüfen zu lassen. Auf diese Überprüfung kann verzichtet werden, wenn durch den Betreiber der Anlage auch ohne Gutachten festgestellt wird, dass die Anlage **nicht** mängelfrei ist und die Beseitigung der Mängel bzw. die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände auf andere Weise (z.B. alternative Heizung) innerhalb der Frist vorgenommen wird. Dies ist dem Landratsamt Deggendorf rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

4. Sollte die Überprüfung durch den Sachverständigen ergeben, dass bei der Anlage Mängel vorliegen, sind die Mängel von einem Fachbetrieb nach § 23 VAwS (nur diese dürfen Arbeiten an einem Heizöllagerbehälter über 1000 l vornehmen) entsprechend den vorgenannten Bedingungen beheben zu lassen. Anschließend ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.
Dem Landratsamt Deggendorf ist bis **01.11.2017** ein mängelfreier Prüfbericht vorzulegen.
Es ist zu beachten, dass die einmalige Prüfung zeitlich so zu veranlassen ist, dass eine Behebung der festgestellten Mängel und die Nachprüfung innerhalb der Frist bis 01.11.2017 gewährleistet sind.
5. Oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 1000 l Heizöl oder Diesel bzw. 100 l Altöl haben ebenfalls die in Ziffer I. genannten Anforderungen zu erfüllen. Eine Prüfung durch einen Sachverständigen ist nicht erforderlich; die Einhaltung der Anforderungen liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers.
6. Karten des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes können beim Landratsamt Deggendorf – Zimmer 209, II. Stock – oder in den Gemeinden Wallerfing, Buchhofen sowie in der Stadt Osterhofen eingesehen werden. Eine Auflistung der Sachverständigen und der für das Überschwemmungsgebiet zugelassenen Lagerbehälter sowie die für das betroffene Anwesen maßgebliche Hochwasserkote kann beim Landratsamt Deggendorf angefordert werden.

II.

Diese Verfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam und gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Gründe:

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der VAwS sind oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse B, die in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet liegen vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Bestehende Anlagen sind binnen 2 Jahren nach Festsetzung oder vorläufiger Sicherung des Überschwemmungsgebietes von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Das Landratsamt Deggendorf hat mit Bekanntmachung vom 22.10.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf Nr. 12/2015) das Überschwemmungsgebiet des Herzogbaches vorläufig gesichert.

Die Prüfpflicht für die betroffenen Anlagen wurde somit begründet.

Bei dem Hochwasser im Juni 2013 kam es zu massiven Schäden in der Umwelt und an Privat- und Staatseigentum durch ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten insbesondere durch Heizöl, Diesel oder Altöl.

Derartige Schäden können vermieden werden, wenn bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten entsprechende Vorsorge getroffen wird.

Bestehende Anlagen sind deshalb bis 01.11.2017 einer einmaligen Überprüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen und, falls erhebliche Mängel bestehen, diese innerhalb dieser Frist von einem Fachbetrieb zu beheben lassen sind. Auf die Sachverständigenüberprüfung kann verzichtet werden, wenn der Anlagenbetreiber schriftlich bestätigt, dass die Anlage nicht mängelfrei ist und die Beseitigung der Mängel bzw. die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände auf andere Weise innerhalb der Frist vorgenommen wird.

Das Landratsamt Deggendorf ist gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. Art. 63 Bayer. Wassergesetz (BayWG) örtlich und sachlich zuständig.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 28.01.2016
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f
Oberregierungsrätin

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2015

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 20.01.2016 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 30.06.2015 folgende Einwohner:

	Gemeinde	Einwohner
09271111	Aholming	2 492
09271113	Auerbach	2 111
09271114	Außernzell	1 414
09271116	Bernried	4 691
09271118	Buchhofen	890
09271119	Deggendorf, GKSt	32 028
09271122	Grafling	2 765
09271123	Grattersdorf	1 253
09271125	Hengersberg, M	7 340
09271126	Hunding	1 169
09271127	Iggensbach	2 034
09271128	Künzing	3 137
09271130	Lalling	1 543
09271132	Metten, M	4 200
09271135	Moos	2 184
09271138	Niederalteich	1 705
09271139	Oberpöding	1 126
09271140	Offenberg	3 298
09271141	Osterhofen, St	11 549
09271143	Otzing	1 928
09271146	Plattling, St	12 807
09271148	Schaufling	1 502
09271149	Schöllnach, M	4 821
09271151	Stephansposching	3 053
09271152	Wallerfing	1 324
09271153	Winzer, M	3 801
	zusammen	116 165

gez. Becker
Oberregierungsrat

Infostammtische 2016 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB)

Monatlich treffen sich blinde und sehbehinderte Bürger und ihre Angehörigen zum Gedankenaustausch und Geselligsein im Rahmen von Infostammtischen wie folgt:

Jeden 1. Montag im Monat in Pocking
Gasthaus Pfaffinger
Oberindling 39
Von 13 – 17 Uhr
Leitung: Fritz Altendorfer
Tel.: 08531/8793

Jeden 1. Donnerstag im Monat in Zwiesel
Hotel Kapfhammer
Holzweberstr. 6-10
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Rosemarie Kersten
Tel.: 09942/801819

Jeden 1. Freitag im Monat in Landau/Isar
Gasthaus Reitinger
Eiselwörthstr. 27
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Walter Bichlmeier
Tel.: 09953/2303

Jeden 1. Samstag im Monat in Abensberg:
Gasthaus Bachhuber
Seeweg 9
Von 12 – 15 Uhr
Leitung: Georg Wagner
Tel.: 09441/3120

Weitere Treffen bitte bei Herrn Wagner erfragen!

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Straubing
Im Bistro am Bahnhof
Bahnhofplatz 6
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Maria Ternes
Tel.: 09424/8315

Jeden 2. Donnerstag im Monat in Vilshofen
Im Café am Kirchplatz
Kirchplatz 1
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Siglinde Voß
Tel.: 08541/2228

Jeden 2. Donnerstag im ungeraden Monat in Grafenau
Im Gasthaus „Passauer Hof“
Am Stadtplatz 4
Von 13 – 17 Uhr
Leitung: Gerald Werner
Tel.: 08551/6761

Jeden 2. Freitag im Monat in Deggendorf
Im Gasthaus „Straubinger Hof“
Bahnhofstr. 96
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Christian Vaith u. Herbert Strecker
Tel.: 0171/5717471 u. 0991 34476731

Jeden 2. Sonntag im Monat in Pfarrkirchen (außer Mai u. Juli)
Gasthaus Schachtl
Passauer Str. 28
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Erwin Maier
Tel.: 08571/3969

Jeden 3. Donnerstag im Monat in Landshut
In den "Weihenstephaner Stuben"
Nikolastr. 51
Von 13 – 17 Uhr
Leitung: Albert Hoschek
Tel.: 08765/9384481

Jeden 3. Freitag im Monat in Passau
Gasthaus Hacklberger Bräustüberl
Bräuhausplatz 7
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Regina Böttcher
Tel.: 0851/56121

Jeden 3. Samstag im Monat in Vilsbiburg
Cafe Konrad
Obere Stadt 25
von 14 - 17 Uhr
Leitung: Thomas Galler
Tel. 08745/965551

Jeden letzten Donnerstag im Monat in Bogen
Bistro am Bahnhof (Wintergarten)
Bahnhofstr. 26
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Josef Trum
Tel.: 09422/5445

Jeden letzten Donnerstag im Monat in Freyung
Gasthaus Passauer Hof
Stadtplatz 21
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Gerald Werner
Tel.: 08551/6761

Jeden letzten Samstag in Hauzenberg
Gasthaus zum Spor
Waldkirchener Str. 9
Von 14 – 17 Uhr
Leitung: Egid Mühlberger
Tel.: 08584/638

Jeden 1. Mittwoch in Moosburg
im „Rosenstüberl“
Bahnhofstr. 50
Von 17 - 22 Uhr
Leitung: Albert Hoschek
Tel. 08765/9384481

Jeden 1. Samstag im geraden Monat in Straubing
Wechselnde Lokale
Von 18.30 – 22.00 Uhr
Leitung: Henning Oschwald
Tel. 09421/1898942

Wechselnde Termine in Passau
In der "Heiliggeist-Schenke"
Heiliggeistgasse in Passau
Von 18.15 bis 22.00 Uhr
Leitung: Barbara Ebner
Tel. 0851/72263

Der Infostammtisch der Blindenführhundhalter in Niederbayern
Immer am 1. Sonntag im Januar, April, Juli und Oktober
im "Stadtcafe Plus"
Preysingplatz 19a in Plattling
Von 13 - 16 Uhr
Leitung Hans Wager
Tel. 0871/33142

Beratungstermine 2016 des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. (BBSB)

Beratungen für blinde bzw. sehbehinderte Menschen und ihre Angehörige finden in Niederbayern wie folgt statt:

Plattling

Im Beratungs- u. Begegnungszentrum
Bahnhofplatz 6
94447 Plattling
von Montag bis Donnerstag 10.00 - 16.00 Uhr – Freitag 10.00 - 13.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Tel.: 09931/890575
E-Mail: plattling@bbsb.org

Straubing

Im Gebäude der AOK (Zimmer 20a)
Tel. 09421 865-152
Bahnhofstr. 28
94315 Straubing
An jedem 2. Donnerstag im Monat (nicht August)
Von 11.00 – 12.00 Uhr
Tel.: 09428/902597 (Frau Sophie Oberberger)

Landshut

In den "Weihenstephaner Stuben"
Nikolastr. 51
84034 Landshut
an jedem 3. Donnerstag im Monat
von 13.00 – 15.00 Uhr
Tel.: 08765/9384481 (Herr Albert Hoschek)

Freyung

Im Kurhaus (Besprechungsraum Ebene 5)
Am Markt 2
94078 Freyung
an jedem letzten Donnerstag im geraden Monat (außer Juni u. Dezember)
von 09.00. – 11.00 Uhr
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

Waldkirchen

Im Rathaus (Beratungszimmer EG)
Rathausplatz 1
94065 Waldkirchen
an jedem letzten Mittwoch im Januar, Mai u. September
von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

Grafenau

Im Rathaus (Beratungszimmer EG)
Rathausgasse 1
94481 Grafenau
an jedem letzten Freitag im März, Juli u. November
von 09.00 – 11.00 Uhr
Tel.: 08551/6761 (Herr Gerald Werner)

Regen

Im Landratsamt (Zimmer 35)
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen
an jedem letzten Mittwoch im ungeraden Monat (außer Mai u. Januar)
von 15.30 – 17.30 Uhr
Tel.: 09931/890575 (Herr Walter Bichlmeier)

Passau

Gasthaus Hacklberger Bräustüberl
Bräuhausplatz 7
94034 Passau
am 3. Freitag im Februar, April, Juni u. Oktober
von 16.00 – 17.00 Uhr
Tel.: 0851/56121 (Frau Regina Böttcher)

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1, Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt,
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit und	1.018.400.-- €
--	-----------------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	79.700.-- €
-----------------------------------	--------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **852.350.-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2014 auf 6.250 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **136,38 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000.-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO in der Zeit vom 04.02.2016 bis einschließlich 18.02.2016 öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, Zimmer 9 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegen während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Schöllnach, 27.01.2016
Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach
gez.

O s w a l d
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Leichentransporte Aholming-Moos-Oberpörling-Wallerfing
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
14.000,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1). Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

- (2). Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 8. Februar 2016 bis einschließlich 22. Februar 2016 öffentlich aufgelegt (Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Satz 1 Halbsatz 1 BekV).

Moos, den 4. Februar 2016

gez.
Hans Jäger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Moos-Thundorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Moos-Thundorf folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	140.600,00 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	32.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 88.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.Oktober 2015 auf 67 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.317,91 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 8. Februar 2016 bis einschließlich 22. Februar 2016 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 04. Februar 2016

gez.
Hans Jäger
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Buchhofen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff.GO erläßt der Schulverband Buchhofen folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art.9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	92.000 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 50.600,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2015 auf 45 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf 1.124,44 € festgesetzt.
4. Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. den Art. 71 Abs. 2 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Moos, Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird vom 8. Februar 2016 bis einschließlich 22. Februar 2016 öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1 und 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Moos, den 4. Februar 2016

gez.
Friedberger
Schulverbandsvorsitzender

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs 1 /2016, Übung, ZA EAKK 44.KFOR SanKr

Zeit:

11.02.2016 bis 19.02.2016

Übungsraum:

StOÜbPI Metting, Ödwies

Geplante Übungsaktivitäten:

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StoÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übungshandlungen mit Kettenfahrzeugen

StOÜbPI Metting, Ödwies

Einzelheiten zur Übung:

Einsatz Luftfahrzeuge 1 UH1D, 1 CH53, 1 UH60

Außenlandung: 33U UQ 250 052, 33U UQ 327 197, 33U UQ 157 096

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

Sonstiges:

Verwendung von Munition: 5,56x45 mm, AL08 Manöver, 2000EA, 9x19 mm, AQ 61 Manöver, 300 EA, 7,62x51 mm, AM 27 Manöver, 500 EA, Rauchladung ML 16 200g, 10 EA, Darstellung Schiedsrichter, L21, 18 EA, Nebelkörper weiß, GS14, 30 EA, Signalrauch, grün, orange, rot, LR34, LR33, LR36, Handgranate Übung blau DU71, Patrone Signalpistole LS63-95, 15EA

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Patrouillenfahrten (Kfz, Fuß), Minenausbildung/C-IED Management, Reaction Force (Die Reserve), Betrieb einer Rettungsstation und Außenposten/vorgel. GefSt., Tätigkeit BAT/RettTrp, Drehflüglerausbildung (UH1D, CH53, UH60)

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd- ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 13.01.2016

LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker, Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenurkunde

Nr. 3831054261

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird die Sparkassenurkunde hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 25.01.2016

gez.

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparurkunden

Nr. 3785114574

Nr. 3784414140

Nr. 3785049192

Nr. 4583066263

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 28.12.2015; 11.01.2016; 20.01.2016

Sparkasse Deggendorf